

**Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe**

**Änderung der Anlage 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 17.04.2021:**

**Artikel 1**

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 17. März 2004 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 20.06.2020 geänderte Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird wie folgt ergänzt:

Anlage 2 Kriterien zur Anerkennung reflexiver Fortbildungsveranstaltungen

**Die Überschrift wird ergänzt um**

„und Anforderungskriterien an Referierende“

**Am Textende hinter „Berufs-/Fachverband“ wird eingefügt:**

„3. Anforderungskriterien für Referent\*innen

Folgende Kriterien gelten für Referent\*innen von Fortbildungsveranstaltungen:

- a) Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige berufliche Qualifikation
- b) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität“

**Artikel 2**

Die Änderung der Anlage 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

---

Die vorstehende Änderung der Anlage 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 17.04.2021

Roman Rudyk  
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen